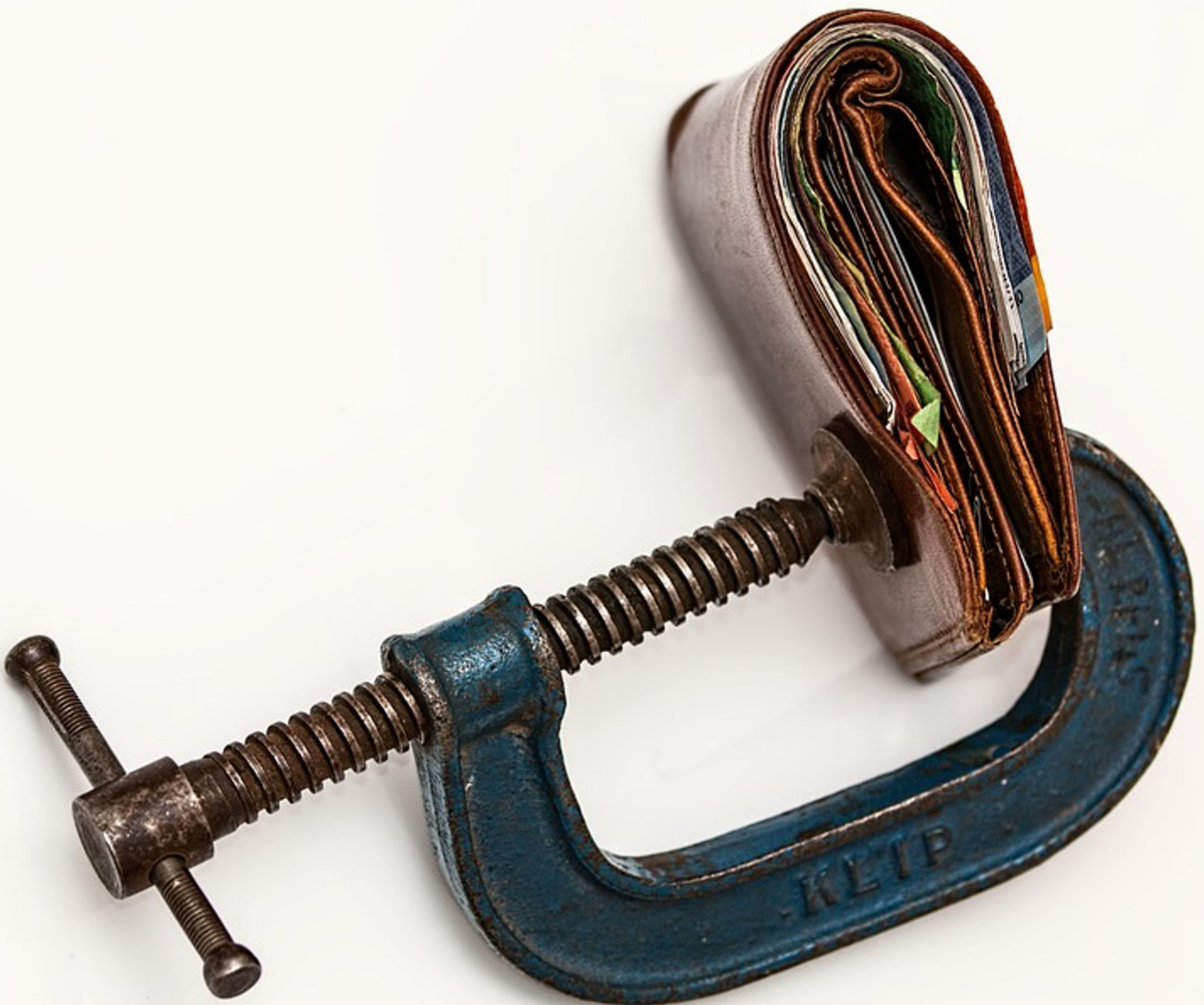




Deutschland

Steuern im Ausland



Fragen und Antworten: Ausländische Arbeitnehmer (Wohnsitznahme in Deutschland)

1. *Was muss ich tun, wenn ich aus dem Ausland zuziehe?*

Wenn Sie in Deutschland einen Wohnsitz begründen, müssen Sie sich beim Einwohnermeldeamt anmelden, indem Sie zugleich Ihren Pass oder Ausweis vorlegen und Ihre Wohnanschrift nennen. Als Wohnsitz gilt z.B. eine angemietete Wohnung, die von Ihnen für eine gewisse Dauer angemietet wird, nicht dagegen bereits die Unterkunft im Hotel. Wenn Sie verheiratet sind und Ihren Ehegatten und Ihre Kinder mitgenommen haben, müssen Sie bei der Anmeldung auch die Heirats- und Geburtsurkunden vorlegen.

Wenn Sie **nicht** Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz sind (so genannter „Drittstaatsangehöriger“), benötigen Sie für den Aufenthalt in Deutschland zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit einen Aufenthaltstitel. Als Drittstaatsangehöriger müssen Sie grundsätzlich **vor** der Einreise bei der für ihren Wohnort im Heimatland zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein entsprechendes Visum beantragen. Lediglich als Staatsangehöriger von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika können Sie den erforderlichen Aufenthaltstitel **nach** der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einholen. Dabei ist zu beachten, dass Sie eine Erwerbstätigkeit nur ausüben dürfen, wenn der bereits erteilte Aufenthaltstitel Sie dazu berechtigt.

2. *Muss ich mich auch beim Finanzamt anmelden?*

Nein. Die Daten werden vom Einwohnermeldeamt automatisch an das Finanzamt übermittelt.

3. *Wie wird bei Arbeitnehmern die deutsche Einkommensteuer erhoben?*

Die Einkommensteuer wird bei Arbeitnehmern generell durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Die Lohnsteuer ermittelt der Arbeitgeber anhand der vom Einwohnermeldeamt an das Finanzamt übermittelten Daten.

4. *Welche Angaben braucht mein Arbeitgeber von mir, um den Lohnsteuerabzug vornehmen zu können?*

Bei erstmaligem Zuzug aus dem Ausland erhalten Sie im Anschluss an die Meldung beim Einwohnermeldeamt vom Bundeszentralamt für Steuern Ihre Steueridentifikationsnummer (IdNr.) per Post. Sobald Sie die IdNr. vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt bekommen haben, müssen Sie diese Ihrem Arbeitgeber nennen. Mit Hilfe Ihrer IdNr. hat der Arbeitgeber Zugriff auf Ihre persönlichen Steuerdaten, wie Lohnsteuerklasse, Zahl der Kinder und evtl. Kirchensteuerpflicht.

5. *Was passiert, wenn ich meinem Arbeitgeber die IdNr. nicht rechtzeitig vor Auszahlung des Arbeitslohnes mitteilen kann?*

Solange Sie Ihre IdNr. noch nicht vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten haben, kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug für die Dauer von längstens drei Monaten nach den ihm bekannten Besteuerungsmerkmalen (Steuerklasse, Kinderzahl, Religionszugehörigkeit) vornehmen. Alternativ können Sie beim Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug erhalten und dem Arbeitgeber vorlegen.

6. *Was kann ich tun, wenn ich die IdNr. nicht innerhalb der Dreimonatsfrist bekommen habe?*

Sollten Sie innerhalb von drei Monaten nach Ihrer Anmeldung beim Einwohnermeldeamt kein Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern erhalten haben, können Sie dem Bundeszentralamt für Steuern Ihre persönlichen Daten mitteilen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird sich dann mit dem Einwohnermeldeamt in Verbindung setzen und Ihnen die IdNr. mitteilen.

7. *Was muss ich tun, damit mein Ehegatte, der im Heimatland verblieben ist, beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird?*

Wenn Sie und Ihr Ehegatte Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staates

oder der Schweiz sind, und Ihr Ehegatte allenfalls geringe Einkünfte im Heimatland hat, kommt die günstigere Lohnsteuerklasse III in Betracht. Hierzu erhalten Sie beim Finanzamt einen Vordruck, den Sie zunächst der ausländischen Steuerbehörde vorlegen müssen und sodann nach Ausfüllung durch die ausländische Steuerbehörde dem Finanzamt wieder einreichen.

8. *Kann ich weitere steuerliche Vergünstigungen im Rahmen des Lohnsteuerabzugs erhalten?*

Eine Lohnsteuer-Ermäßigung können Sie für erhöhte berufsbedingte Aufwendungen oder bestimmte weitere Aufwendungen erhalten. Hierzu müssen Sie einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt stellen, das die betreffenden Daten sodann elektronisch dem Arbeitgeber übermittelt. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, nach Ablauf des Jahres eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.